

Infoblatt 1

Wer gilt als Sammler, Makler, Händler oder Entsorger von Abfall?

ALLGEMEINES

Nur Personen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen agieren, können nach [§ 3 Abs. 10 bis Abs. 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz \(KrWG\)](#) Beförderer, Sammler, Makler oder Händler von Abfällen sein.

PRIVATPERSONEN

Privatpersonen, die z. B. selbst Abfälle befördern, sind keine Beförderer im Sinne der Befördererdefinition des [§ 3 Abs. 11 KrWG](#)

SAMMLER ([§ 3 Abs. 10 KrWG](#))

Sammler von Abfällen im Sinne des KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt. Sammler von Abfällen ist zugleich auch ein Beförderer von Abfällen!

Hinweis:

Mit „Sammeln“ ist das mit der Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft verbundene Abholen bzw. Entgegennehmen von Abfällen von verschiedenen Abfallerzeugern oder von Abfällen eines Abfallerzeugers an verschiedenen Standorten gemeint.

BEFÖRDERER ([§ 3 Abs. 11 KrWG](#))

Beförderer von Abfällen im Sinne des KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.

Hinweis:

Im Gegensatz zum Sammler führt der Beförderer reine Beförderungsleistungen durch, sammelt also weder Abfälle verschiedener Abfallerzeuger und -besitzer noch von verschiedenen Standorten gleicher Abfallbesitzer.

MAKLER ([§ 3 Abs. 13 KrWG](#))

Makler von Abfällen ist ein Unternehmen, das für Dritte Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des [§ 3 Abs. 14 KrWG](#) vermittelt. Somit ist Makler nur derjenige, der Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführt, aber gegenüber keiner dieser beiden Personen vertraglich für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist.

Hinweis:

Jeder Vermittler von „Verbringungen“ im Sinne der *bisherigen* Genehmigungsvorschrift des [§ 50 KrWG-/AbfG](#) ist ein Makler in Bezug auf die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen „Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“. Über den Vermittlerbegriff des [§ 50 Abs. 1 KrWG-/AbfG](#) umfasst der Maklerbegriff des KrWG auch den Vermittler weiterer in [§ 3 Abs. 14 KrWG](#) aufgeführter Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen.

HÄNDLER (§ 3 Abs. 12 KrWG)

Händler von Abfällen sind gemäß KrWG alle Personen, die in eigener Verantwortung Abfälle erwerben und - ohne Änderung ihrer Natur oder Beschaffenheit – weiterveräußern, also zur Durchführung oder Veranlassung der Durchführung eines Entsorgungsverfahrens an andere Personen weitergeben. Hierbei ist es für die Händlerdefinition unerheblich, ob diese Personen im Verlauf der Tätigkeit die Sachherrschaft an den Abfällen erlangen oder nicht. Ob der Abfall einen positiven Marktwert hat, spielt für die Händlerdefinition ebenfalls keine Rolle. Händler können auch Personen sein, die Abfälle mit negativem Marktwert übernehmen und weitergeben. Die Händler-eigenschaft kann also auch dann vorliegen, wenn die Person bei der Übernahme der Abfälle von ihrem Vorbesitzer ein Entgelt erhält und bei ihrer Weitergabe ihrem Empfänger ein Entgelt für die Entsorgung bzw. Veranlassung der Entsorgung zahlt.

Solche Händler sind insbesondere Personen, die vertraglich Erzeugern die Veranlassung der Entsorgung von deren Abfällen versprechen und die zur Erfüllung dieses Vertrages Verträge mit einem Entsorger und ggf. zusätzlich mit einem Beförderer abschließen, um die Abfälle abholen, befördern und einem Entsorgungsverfahren zuführen zu lassen.

Hinweis:

Auch Beförderer sind zugleich dann Händler von Abfällen, wenn solche Beförderer die Abfälle nicht nur befördern, sondern in eigener Verantwortung nach Durchführung der Beförderung an andere Personen zur Durchführung oder Veranlassung der Durchführung eines Entsorgungsverfahrens weitergeben.

ENTSORGER

Ein Entsorger, insbesondere ein Vorbehandler von Abfällen, der Abfälle von Erzeugern abholt, abholen lässt oder zu sich bringen lässt, ist grundsätzlich kein Händler.

Dies gilt auch dann, wenn er die von ihm z. B. nur geringfügig vorbehandelten Abfälle Eigenverantwortlich zur Durchführung oder Veranlassung der Durchführung eines weiteren Entsorgungsverfahrens an eine andere Person weitergibt.

Hinweis:

Denn für die Händlerdefinition ist entscheidend, dass der Händler die Abfälle ohne Änderung ihrer Natur oder Beschaffenheit weitergibt, also nicht zum Zweiterzeuger von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 8 Nr. 2 KrWG wird.